

Hygieneplan Hans-Purrmann Gymnasium

Stand: 07.02.2022

INHALT

- 1. Allgemeine Informationen (Geltungsbereich, Infektionsschutz und Arbeitsschutz)**
 - 1.1 Vorbemerkung und Geltungsbereich
 - 1.2 Infektionsschutz und Arbeitsschutz
 - 1.3 Testung zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2
 - 1.4 3G am Arbeitsplatz und für Besucherinnen und Besucher
- 2. Persönliche Hygiene**
- 3. Raumhygiene in Klassenräumen, Fachräumen, Werkräumen, Aufenthaltsräumen, Verwaltungsräumen, Lehrerzimmern und Fluren**
 - 3.1 Innenraumlufthygiene
 - 3.2 Garderobe
 - 3.3 Reinigung
- 4. Abfallentsorgung**
- 5. Erste Hilfe**
 - 5.1 Hygiene im Erste Hilfe-Raum
 - 5.2 Hygiene bei und nach Hilfeleistungen
 - 5.3 Behandlung kontaminierter Flächen
 - 5.4 Überprüfung des Erste Hilfe-Kastens
- 6. Händedesinfektion**
- 7. Hygiene in Sanitärbereichen**
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Ausstattung
 - 7.3 Händereinigung

7.4 Flächenreinigung

8. **Lebensmittelhygiene**
9. **Trinkwasserhygiene**
10. **Infektionsschutz im Fachunterricht**
11. **Schulhof**
12. **Infektionsschutz in den Pausen**
13. **Krankheitssymptome, Erkrankungen und Kontaktpersonen**
 - 13.1 Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen
 - 13.2 Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in der Schule
14. **Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**
15. **Wegeführung**
16. **Konferenzen und Versammlungen**
17. **Dokumentation und Meldepflicht**
18. **Tagesaktuelles: Covid-19-Pandemie**

1. Allgemeine Informationen (Geltungsbereich, Infektionsschutz und Arbeitsschutz)

1.1. Vorbemerkung und Geltungsbereich

Die Verordnungen der Landesregierung regeln die landesweit geltenden Schutzmaßnahmen. Die örtlichen Behörden sind befugt (und im Bedarfsfall verpflichtet) im Einzelfall weitere Maßnahmen, aber auch Ausnahmen anzuordnen.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der Hygieneplan-Corona des Landes 15. überarbeitete Fassung, dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan und ist im vorliegenden HPG-Hygieneplan gemäß der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes in seiner jeweils geltenden Fassung angewendet worden. Er bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt und ist ab dem 31.01.2022 gültig.

1.2. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Der Hygieneplan des Landes Rheinland-Pfalz in seiner 15. überarbeiteten Fassung enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen.

Die zwecks Anpassung dieses Hygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen sind als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG zu bewerten.

Die einzelne Schule muss lediglich unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und die sich hieraus evtl. ergebenden Gefahren vor Ort beurteilen (s. Online-Checkliste des Instituts für Lehrergesundheit und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz)¹. Hierbei ist ggf. auch der Schulträger einzubeziehen.

Die epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin dynamisch. Es ist möglich, dass neue Virusvarianten die Pandemiebekämpfung in Deutschland beeinflussen. Deshalb müssen die bestehenden Regeln weiterhin eingehalten werden.

Dies gilt bis auf Weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.

Die strikte Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist nicht nur für den Präsenzunterricht, sondern für den gesamten schulischen Alltag wesentliche

¹<https://www.unimedizin-mainz.de/ifl/startseite.html>

Voraussetzung. Dies gilt insbesondere für direkte Kontakte im Kollegium (z.B. im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Gesprächen).

Präsenzunterricht ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen durchführbar. Über diese Maßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten. Die Schulleitung sowie Lehrkräfte gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinausgehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

1.3. Testung zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

Das HPG führt Selbsttests an Schulen nach dem Konzept des Landes Rheinlandpfalz nach Verabschiedung des geänderten Infektionsschutzgesetzes (23.04.2021) sowie der Rechtsverordnung auf Grund des § 28c IfSG (05/2021) durch.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist daher nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, die genesen oder geimpft sind, oder die dreimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 getestet werden.

Angeichts der Omicron-Variante wird die Teststrategie zunächst bis zu den Winterferien erweitert: Ab dem 17. Januar 2022 haben auch **geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, an der anlasslosen Testung dreimal pro Woche teilzunehmen, sofern die Eltern dies wünschen und zustimmen. Das gleiche Angebot gilt für das bereits immunisierte Personal.**

Die Tests bleiben für die Schülerinnen und Schüler kostenlos. Auch Testungen in den anerkannten Testzentren und Testeinrichtungen oder bei Ärztinnen und Ärzten sind zulässig. Die Testnachweise dürfen nicht älter als 24 Stunden sein. Grundsätzlich ist auch eine individuelle Testung zu Hause möglich, wenn die Schülerinnen und Schüler den Test unter Aufsicht der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten durchführen und diese dann eine qualifizierte Erklärung über das negative Testergebnis abgeben.

Wer nicht am Test teilnimmt und auch keinen anderen negativen Testnachweis vorlegt, darf nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Wer trotzdem in die Schule kommt, muss sie wieder verlassen. Jüngere Schülerinnen und Schüler müssen von ihren Eltern oder Sorgeberechtigten abgeholt werden.

Bitte beachten Sie, dass eine von den Eltern oder Sorgeberechtigten ausgestellte „Befreiung“ oder ein Widerspruch gegen die Tests daran nichts ändert. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, weil sie nicht am Test teilnehmen und keinen anderen Nachweis haben, müssen in Absprache mit den Lehrkräften alternative Leistungsnachweise erbringen. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten zudem ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit (Versorgung mit Arbeitsmaterialien, Erteilen von Arbeitsaufträgen etc.).

Hierbei wird auf das gesonderte Testkonzept „Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz“ verwiesen, wobei immer die aktuellste Version angewendet werden soll.

1.4. 3G am Arbeitsplatz und für Besucherinnen und Besucher

Beschäftigte dürfen nach § 28b Infektionsschutzgesetz das Schulgebäude nur noch betreten, wenn sie einen Nachweis über eine Impfung, Genesung oder negative Testung bei sich führen. Hinsichtlich der Nachweis- und Kontrollverpflichtungen, die sich aus § 28b Infektionsschutzgesetz ergeben, wird auf die gesonderten Regelungen „3G am Arbeitsplatz Schule/Studienseminar in Rheinland-Pfalz“ verwiesen.

Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die das Schulgelände betreten, ist aufgrund § 14 CoBeLVO die Regelung des § 28b IfSG entsprechend anzuwenden.

Dies bedeutet, dass alle BesucherInnen des Schulgeländes sich unverzüglich im Sekretariat anmelden müssen, um den entsprechenden 3G-Nachweis vorzulegen.

2. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

Abstand und Körperkontakt

- Auf einen Mindestabstand von 1,5 m soll geachtet werden, u. a. auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen (in den Fluren, Treppenhäusern, Pausenflächen), beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
- Hiervon darf abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im Klassen- und Kursverband erforderlich ist.
- Auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) ist zu verzichten, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen (vgl. Nr. 5 dieses Plans und vgl. Nr. 11 des Hygieneplans des Landes) zu ergreifen.

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben. Hierbei ist das aktuelle Merkblatt „Umgang mit Erkältungs-/ Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz – Hinweise für Eltern, Sorgeberechtigte und Personal“ in der aktuellen Fassung zu beachten, welches auf der Homepage der Schule sowie auf der des Bundeslandes einzusehen ist.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

Husten- und Niesetikette

- Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigen Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist auf größtmöglichen Abstand zu anderen Personen zu achten.

Händehygiene

- Gründliches Händewaschen nach den einschlägigen Regeln (s. auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>).
- Händedesinfektion insbesondere dann, wenn der Zugang zu Waschmöglichkeiten nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist (Warteschlangen vermeiden). Die Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln ist einzuüben und altersabhängig zu beaufsichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Desinfektionsmitteln um Gefahrstoffe handelt, die bei unsachgemäßer Nutzung gesundheitliche Schäden verursachen können. Die Benutzungshinweise der Hersteller sind zu beachten.
- Gründliche Händehygiene erfolgt (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch:
 - a) Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
 - b) Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (Siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Maskenpflicht²

Die Maskenpflicht ergibt sich aus der Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) in Verbindung mit Punkt 3. des 15. Hygieneplans des Landes.

Diese besagt, dass die Maskenpflicht für alle Personen im gesamten Schulgebäude. **Dies gilt auch am Platz im Unterricht**, nicht aber im Freien.

Die Hygieneregeln im Umgang mit den Masken sind zu beachten und einzuüben³.

Geeignet sind:

- **Medizinische Gesichtsmasken**, auch Mund-Nasen-Schutz (MSN) oder OP-Masken genannt;

oder

- **Atemschutzmasken des Standards FFP2** oder eines vergleichbaren Standards.

FFP2-Masken werden den Lehrkräften zur Verfügung gestellt, damit diese in Bedarfsfällen auf diese zurückgreifen können.

Die Lehrkräfte kontrollieren das Tragen einer Maske sowohl im gesamten Schulgebäude, am Platz im Unterricht als auch im Freien.

Sollten Schülerinnen und Schüler ihre Maske vergessen haben, dann müssen sie umgehend eine im Sekretariat erwerben. Ein Betreten der Schule ist nur mit Maske möglich, weigern sich Personen diese zu tragen, werden sie der Schule verwiesen.

Sollte die medizinische Maske im Verlauf des Schultages kaputt gehen oder einen Defekt aufweisen, stellt das Sekretariat medizinische Masken zur Verfügung.

Auf dem gesamten Schulgelände herrscht, wie oben erwähnt für alle Anwesenden Mund- und Nasenschutzpflicht, was v.a. durch die Aufsicht kontrolliert werden soll. Wer diese nicht befolgt, wird von den Lehrkräften angesprochen und auf die Regelung hingewiesen. Bei Verweigerung kann nach vorausgehender Ermahnung ein zeitweiser oder dauerhafter Schulausschluss als Ordnungsmaßnahme ausgesprochen werden. Für Schülerinnen und Schüler, die ihren Mund- und Nasenschutz vergessen haben, stehen Notfallmasken bereit.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Menschen eingehalten werden, sofern dies möglich ist.

² Geeignet sind Medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards. Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe werden medizinische Masken empfohlen, es sind aber auch Alltagsmasken zugelassen.

³ siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/alltagsmaske-tragen.html>

- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen stets mehrere Masken mitführen, damit Wechsel im Laufe des Schultages (z.B. in den Hofpausen) möglich sind und es zu keiner Durchfeuchtung der Masken kommt.
- Sollte es während des Unterrichts zu einer Durchfeuchtung der Maske kommen, sollen die Schülerinnen und Schüler dies signalisieren, damit ein Wechsel vorgenommen werden kann.
- Sollten Schülerinnen und Schüler offensichtliche Erschöpfungssymptome oder Unwohlsein im Unterricht zeigen, dürfen diese an ein geöffnetes Fenster treten, um dort die z.B. durchnässte Maske zu wechseln oder kurz ein wenig frische Luft einzuatmen.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife) oder desinfiziert werden.
- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Fahrt im Schulbus, Pause, Fahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!), sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des MNS aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.
- Die Maske sollte nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

Ausnahmen von der Maskenpflicht

Es gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können,
- zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung,

- für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist (s. hierzu den Punkt „Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation“).

Im Falle einer Maskenpflicht am Platz gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- bei mündlichen Prüfungen,
- für Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten,
- während der Pause im Freien, sofern der Abstand zu anderen Personen mindestens 1,5 Meter beträgt,
- zur Nahrungsaufnahme von Schülerinnen und Schülern (Essen und Trinken), welche ganztägig im Freien stattfinden muss, dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten,
- zur Nahrungsaufnahme von Lehrerinnen und Lehrern (Essen und Trinken) im Lehrerzimmer, da alle Beschäftigten geimpft sind. Hierbei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Trotz des Tragens einer Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin einzuhalten.

Tragezeitbegrenzung und Maskenpausen bei einer Maskenpflicht am Platz

Es sind regelmäßige Erholungszeiten zu ermöglichen, in der die Maske abgelegt werden kann. Eine Maskenpause im Schulalltag kann eingelegt werden:

- im Freien,
- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält,

bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation

Schülerinnen und Schüler können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer MNB wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer MNB im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.

Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung von der Maskenpflicht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des beigefügten Vordrucks, welcher auf der Homepage der Schule herunterladbar ist, zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt.

Die Befreiung der Maskenpflicht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und ggf. Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich. Sofern im konkreten Einzelfall seitens der Schule Zweifel an dem ärztlichen Attest bestehen, ist das weitere Vorgehen mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Hinsichtlich der etwaigen Befreiung einer Lehrkraft oder einer pädagogischen Fachkraft vom Tragen einer MNS entscheidet die Schulleitung auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrergesundheit des Umfangs der bestehenden Maskenpflicht.

Ohne Maske sind der Einsatz im Präsenzunterricht und andere Tätigkeiten mit direktem Personenkontakt grundsätzlich nicht möglich; dies gilt auch für geimpfte oder genesene Personen. Lehrkräfte, die von der Maskenpflicht befreit sind, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird.

Maskenpflicht aufgrund der Absonderungsverordnung

Hierbei ist das aktuelle Schreiben „**Maßnahmen bei COVID-19 positiv getesteten Personen in der Schule – Informationen für Schulleitungen**“ in seiner aktuellsten Fassung zu beachten.

3. Raumhygiene in Klassenräumen, Fachräumen, Werkräumen, Aufenthaltsräumen, Verwaltungsräumen, Lehrerzimmern und Fluren

Die nachfolgenden Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische und ggf. auch technische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Mindestabstand und Gruppengrößen

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist oder zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten.

In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.

Von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist (z.B. Kurssystem, klassenübergreifender Religions-/Ethikunterricht). Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen zu achten. Dies ist zu dokumentieren.

Die nachfolgenden Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische und ggf. auch technische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden, sofern dies möglich ist.

Die Lehrkraft achtet beim Unterrichten darauf, einen möglichst großen Abstand zu den Schülerinnen und Schülern zu halten, um eine Übertragung durch das Sprechen zu vermeiden und nicht unnötigerweise im Klassenraum umherzugehen.

3.1 Innenraumlufthygiene

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine sachgerechte **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** zu achten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume wie folgt regelmäßig zu lüften:

- vor Unterrichtsbeginn,

- während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,
- in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur),
- nach der Raumnutzung (Unterrichtsende)⁴.

Die **Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume** ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten:

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

Auf das Stoß- und Querlüften kann auch im Winter nicht verzichtet werden. Kurzzeitiges Stoß- und Querlüften mit weit geöffneten Fenstern führt zunächst zwar zu einer Abkühlung der Raumluft um wenige Grad (2 bis 3 Grad Celsius). Dies ist aber gesundheitlich unproblematisch, denn Frischluft erwärmt sich schnell, schon nach kurzer Zeit ist die ursprüngliche Temperatur wieder erreicht. Zu einer Unterkühlung kommt es bei einer Lüftung von 3-5 Minuten nicht.

Bei Schwingflügelfenstern dürfen die Öffnungsbegrenzungen nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn das „Umschlagen“ der Fensterflügel verhindert wird (z. B. durch Sicherungsketten). Vollständig geöffnete Fenster müssen wegen der damit einhergehenden Unfallgefahr beaufsichtigt werden. Die VV Aufsicht in Schulen ist zu beachten⁵.

Können Fenster in einem Raum aufgrund baulicher Gegebenheiten dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Unterrichtsräume mit eingeschränkten Lüftungsmöglichkeiten und nicht zu belüftende Räume sind für den Unterricht nicht geeignet. Unterrichtsräume mit eingeschränkten Lüftungsmöglichkeiten können durch den Schulträger mithilfe von geeigneten

- einfachen Ventilator gestützten Zu- und Abluftsystemen oder
- mobilen Luftreinigungsgeräten

⁴ siehe auch Handreichung Lüften und Raumlufthygiene in Schulen in Rheinland-Pfalz, 7.10.2020

⁵ Aufsicht in Schulen: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 4. Juni 1999 (1546 A - Tgb. Nr. 192/98); <https://bildung.ukrlp.de/?id=519>

für den Unterricht nutzbar gemacht werden.

Auch beim Einsatz solcher Geräte bzw. Anlagen innerhalb eines Raumes kann auf die allgemeinen infektionspräventiven Maßnahmen (Abstand, Hygiene, Maske und Lüften) nicht verzichtet werden.

Bei Bedarf stehen das Institut für Lehrergesundheit und die Unfallkasse Rheinland-Pfalz beratend zur Verfügung.

3.2 Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist weiterhin über die eigenen Stühle zu erfolgen, da keine Garderobe vorhanden ist.

3.3 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

Darüber hinaus gilt:

Auch wenn die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit abnimmt, steht die Reinigung von Oberflächen in der Schule im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden. Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.

Folgende Areale werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

Bei Nutzung der EDV-Räume reinigen die Schülerinnen und Schüler sowohl vor als auch nach der Benutzung den EDV-Arbeitsplatz inklusive der dazugehörigen Ausstattung wie Tastatur und Maus. Die Lehrkräfte reinigen sowohl vor als auch nach dem Gebrauch den EDV-Arbeitsplatz inklusive der dazugehörigen Ausstattung wie Tastatur und Maus mit extra dafür bereitgestellten Desinfektionstüchern.

Dasselbe gilt für die Nutzung der iPads, welche durch bereitgestellte Desinfektionstücher sowohl vor als auch nach der Benutzung von den Schülerinnen und Schülern gereinigt werden. Alternativ haben oben genannte Personen ihre Hände sowohl vor als auch nach der Benutzung oben genannter Geräte zu desinfizieren.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI **nicht** empfohlen. Eine angemessene Reinigung ist völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden.

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

4. Abfallentsorgung

Die Abfalleimer werden arbeitstäglich entleert.

Wertstoffsammler und Mülltonnen im Außenbereich müssen fest verschließbar sein. Um dem Aufkeimen von Krankheitserregern durch Erwärmung vorzubeugen, sollte für eine natürliche oder künstliche Beschattung des Bereichs gesorgt werden. Um das Auftreten von Ratten oder Mäusen zu verhindern, sollten in der direkten Umgebung der Mülltonnen / Wertstoffsammler keine Bodendecker gepflanzt werden, die diesen Gesundheitsschädlingen Rückzugs- und Unterschlupfmöglichkeiten bieten. Eine Entsorgung von Küchenabfällen auf Komposthaufen ist nicht zulässig.

Wenn im Außengelände der Einrichtung wiederholt Ratten oder Mäuse gesichtet werden, ist die Bekämpfung durch einen Fachbetrieb erforderlich. Diese Tiere sind nach § 17 IfSG als Gesundheitsschädlinge einzustufen.

5. Erste Hilfe

In den meisten Fällen ist bei Leistungen der Ersten Hilfe eine Unterschreitung des Mindestabstands zu der hilfebedürftigen Person notwendig. Bei direktem Kontakt sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollten FFP2-Masken getragen werden.

Es ist sicherzustellen, dass die den Schulen zur Verfügung gestellten FFP2-Masken auch für die Erste Hilfe verfügbar sind. Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden⁶.

5.1 Hygiene im Erste Hilfe-Raum

Der Erste Hilfe Raum ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife, Desinfektionsmittelpender, Einmalhandtüchern und möglichst latexfreien Einmalhandschuhen ausgestattet.

Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung, insbesondere bei Kontamination durch Blut oder sonstige Exkremate (s. Nr. 3.3), von sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Zum Schutz vor durch Blut übertragenen Krankheiten sind beim Verbinden von blutenden Wunden flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen. Das erforderliche Material (Reinigungs- und Desinfektionsmittel einschließlich Einmalhandtüchern) muss jederzeit verfügbar sein und zum Schutz vor unbefugter Nutzung sicher aufbewahrt werden.

Der Erste Hilfe-Raum darf nicht als Lagerraum missbraucht werden.

Für die Einhaltung der Hygiene-Regeln im Sanitätsraum sorgen die Schulsanitäter gemäß ihrem Einsatzplan.

5.2 Hygiene bei und nach Hilfeleistungen

Die Ersthelfer tragen sowohl eine Maske nach FFP2 Standard als auch geeignete (möglichst latexfreie) Einmalhandschuhe und desinfizieren sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

5.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkrementen kontaminierte Flächen sind unter Tragen von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals zu desinfizieren.

5.4 Überprüfung des Erste Hilfe-Kastens

Angaben zur Ersten Hilfe sind den Unfallverhütungsvorschriften „Schulen“ und „Grundsätze der Prävention“ sowie der GUV-Information „Erste Hilfe in Schulen“ zu entnehmen. Mindestens ein Verbandkasten nach DIN 13157 Typ C muss an einer zentralen, allen Hilfe Leistenden zugänglichen Stelle bereitgehalten werden. Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

⁶ siehe auch <https://publikationen.dguv.de/detail/index/sArticle/3833/sCategory/154>

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend in geschlossenen Behältern oder Tüten zu entsorgen. Sie sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Ablaufdaten sind zu kontrollieren und die abgelaufenen Materialien ggf. zu ersetzen. Der Zustand und die Vollständigkeit der Erste-Hilfe-Kästen in den Fachräumen sollen vom Sicherheitsbeauftragten geprüft werden.

6. Händedesinfektion

Für eine Händedesinfektion ist ein viruswirksames Händedesinfektionsmittel, mindestens Wirkbereich A (vegetative Bakterien, Pilze, Mykobakterien, Pilzsporen), bereitzustellen (z.B. im Erste-Hilfe-Schrank). Auf das Verfallsdatum ist dabei zu achten. Empfehlenswert sind zusätzliche Desinfektionsmittelspender im Erste-Hilfe-Raum, im Sekretariat, im Lehrerzimmer, in den Lehrertoiletten, in den Schülertoiletten und in den Computersälen.

Das Waschen bzw. Desinfizieren der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Die Hände sind daher nach jedem Toilettengang, vor und nach Umgang mit Lebensmitteln, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Kontakt mit dem Treppengeländer, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen der Schutzmaske, nach dem Betreten des Klassenraums und bei Verschmutzungen mindestens 20 Sekunden gründlich zu reinigen. Dazu werden unter anderem in jedem Unterrichtsraum ausreichend Seife im Seifenspender und Papier vorgehalten.

Es gelten hier generell die Maßnahmen, die unter Punkt 1. Persönliche Hygiene aufgeführt sind.

Das sachgerechte Reinigen der Hände wurde in den Klassen- bzw. Stammkursleiterstunden zu Beginn der Schulöffnung am 30. August 2021 den Schülerinnen und Schülern von der jeweiligen Lehrkraft im Zuge der Hygienevorschriften erläutert und explizit auf die Notwendigkeit des Händewaschens nach dem Toilettengang hingewiesen.

Generell gilt, dass jede neue Lerngruppe an ihrem ersten Schultag in der Klassenleiterstunde in den notwendigen Hygienemaßnahmen geschult wird. Für die Klassenstufen 5 und 6 wird es darüber hinaus Informationen notwendigerweise mitzuführenden Utensilien (z.B. Maskengarage, Wechselmasken, Desinfektionsgel, usw.) geben.

Anstatt dass sich alle Schülerinnen und Schüler vor Beginn der Unterrichtsstunde die Hände waschen, sollen sie von der Sprühdesinfektion Gebrauch machen.

Beim Betreten der Klassen- bzw. Fachräume kontrolliert die Lehrkraft, dass alle Personen sich sachgerecht die Hände desinfizieren oder wenn nötig waschen.

In jedem Klassen- bzw. Fachraum sind feste Seifenspender angebracht worden. Der Schulträger hat in den Eingangsbereichen Desinfektionsmittelspender angebracht.

7. Hygiene im Sanitärbereich

7.1 Allgemeines

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und aufzufüllen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Bei Stoffhandtuchrollen aus reaktiven Spendersystemen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen. Der Sanitärbereich ist regelmäßig, mindestens täglich, zu reinigen.

Es ist darauf zu achten, dass sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Die gebotenen Abstandsregeln sind in den Sanitärräumen als auch im Wartebereich davor einzuhalten.

7.2 Ausstattung

Toiletten für Damen und Schülerinnen sind mit Hygieneeimern und Hygienebeuteln ausgestattet. In jeder Toilettenkabine sind Halterungen für Hygienebeutel in den Mädchentoiletten nun angebracht worden.

In allen Toilettenräumen und Klassenräumen bzw. Fachräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, die regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Schule kümmert sich um schulinterne Bereitstellung des Desinfektionsmittels, Nachfüllen der Spender, Nachbestellung beim Schulträger.

7.3 Händereinigung

Das Waschen der Hände ist, wie in Punkt 2 „Persönliche Hygiene“ und in Punkt 6 „Händedesinfektion“ aufgeführt, der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Die Hände sind daher nach jedem Toilettengang für mindestens 20 Sekunden zu reinigen.

7.4 Flächenreinigung

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der

Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Eine selbstständige Reinigung solcher Flächen soll durch Desinfektionsmittelspender in den Toiletten ermöglicht werden.

8. Lebensmittelhygiene

Pausenverkauf ist unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz möglich.

Der Verzehr von Nahrungsmitteln ist ganztägig ausschließlich im Freien unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m erlaubt.

Das EU-Schulprogramm wird fortgesetzt. Unabhängig davon, dass eine Übertragung des Corona-Virus über Lebensmittel grundsätzlich sehr unwahrscheinlich ist⁷, sollten beim Umgang mit Lebensmitteln immer die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene beachtet werden. Diese im Rahmen des EU-Schulprogrammes bereits veröffentlichten Hygieneregeln sind weiterhin gültig⁸.

Im HPG gelten spezielle Hygieneregeln für das vom Hausmeister betriebene Kiosk. Die Einhaltung derselben obliegt dem Kioskbetreiber und wird vom Gesundheitsamt überprüft.

9. Trinkwasserhygiene

Allgemein gilt: Sofern durch zentrale Warmwasserspeicher Duschen mit Warmwasser versorgt werden, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der Trinkwasserverordnung 2001 und DVGW-Arbeitsblatt W 552 erforderlich.

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

Zur Vermeidung von Stagnationswasser mit der Gefahr der Wasserverkeimung ist das Trinkwasser am Wochenanfang und nach den Ferien, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Minuten bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

Situation am HPG: Die vorhandenen Duschen in den Sportbereichen des HPG / FMSG sind nicht funktional.

⁷https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html, Stand 06.08.2020

⁸ siehe auch <https://mueef.rlp.de/de/themen/ernaehrung/schule-isst-besser/eu-schulprogramm-in-rheinland-pfalz/>

10. Infektionsschutz im Fachunterricht

- **naturwissenschaftlich-technischer/fachpraktischer Unterricht**

Beim Arbeiten mit offenen Flammen und entzündbaren Gefahrstoffen, beim Tragen einer Schutzbrille sowie beim Arbeiten mit Werkzeugen muss sichergestellt werden, dass keine zusätzliche Gefährdung (leichte Entzündbarkeit, beschlagene Brille, Arbeiten mit rotierenden Werkzeugen) auftritt. Im Einzelfall muss die Lehrkraft im Vorfeld eine spezifische Gefährdungsbeurteilung durchführen und im Zweifel auf die entsprechenden unterrichtspraktischen Elemente verzichten.

- **Sportunterricht**

Für den Sport- und Schwimmunterricht wird auf den gesonderten, aktuellen „Leitfaden für den Schulsport- und Schwimmunterricht in Rheinland-Pfalz“ verwiesen, welcher auf der Homepage der Schule oder des Landes einzusehen ist. Eine Maskenpflicht aufgrund der Absonderungsverordnung wird hierdurch nicht ausgesetzt.

- **Musikunterricht**

Für den Musikunterricht wird auf den gesonderten, aktuellen „Leitfaden für musikpraktisches Arbeiten an Schulen in Rheinland-Pfalz“ verwiesen, der auf der Homepage der Schule oder des Landes einzusehen ist. Eine Maskenpflicht aufgrund der Absonderungsverordnung wird hierdurch nicht ausgesetzt.

11. Schulhof

Der Schulhof ist arbeitstäglich auf Verunreinigungen zu überprüfen und nach Bedarf zu reinigen.

12. Infektionsschutz in den Pausen

In den Pausen muss gewährleistet sein, dass der Mindestabstand eingehalten und im Schulgebäude ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Dies erfolgt durch die Lehrkräfte, die Aufsicht führen.

Versetzte Pausenzeiten finden ab dem 17.08.2020 statt. Aufsichtspflichten sind im Hinblick auf die aktuelle Situation angepasst und den Lehrkräften während der Dienstbesprechung vom 14.08.2020 erläutert worden.

Abstand halten und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, wie oben erwähnt, im gesamten Schulgebäude, am Platz im Unterricht sowie im Lehrerzimmer und in der Teeküche.

Es gilt sowohl vormittags als auch nachmittags ein Essensverbot im Schulgebäude. Das Essen ist im Freien vorzunehmen.

In der Pausenhalle sind Markierungen für die Stellung der Tische und oder Stühle vorgenommen worden, damit der Abstand zwischen den Schülerinnen und Schülern in den Pausen gewährleistet ist. Ein Verrücken der Tische bzw. Stühle von den Markierungen ist nicht gestattet.

Ebenso sind auf dem Schulhof und auf den Sitzflächen exemplarische Abstandsmarkierungen angebracht worden, damit der nötige Abstand eingehalten wird.

Generell gilt, dass sich die Schülerinnen und Schüler in den Pausen auf dem Schulhof aufhalten sollen. Bei schlechtem Wetter sollen die Schülerinnen und Schüler die überdachten Bereiche des Schulhofes nutzen.

Der Verkauf zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke im Schulkiosk oder Pausenverkauf ist unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands, wieder erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass die Speisen und Getränke nicht im unmittelbaren Umfeld des Pausenverkaufs verzehrt werden, da der Verzehr von Speisen nur im Freien gestattet ist.

Die Aufsicht erstreckt sich gemäß Ziffer 2.4 der Verwaltungsvorschrift „Aufsicht in Schulen“ auch auf Schulbushaltestellen, wenn sie auf dem Schulgelände liegen oder unmittelbar an das Schulgelände grenzen.

13. Krankheitssymptome, Erkrankungen und Kontaktpersonen

Grundsätzlich dürfen Personen die Einrichtung nicht betreten, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen⁹ aufweisen oder
- einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren.

⁹ siehe auch https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html; Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall,

13.1 Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen¹⁰

Tritt ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, darf die Schule nicht besucht werden.

Die Wiedermöglichkeit zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, sofern die Schülerinnen und Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum Arzt/zur Ärztin aufnehmen. Die Ärztin/ der Arzt wird dann entscheiden, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist. Wird ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt, bleiben die betroffenen Personen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, kann die Schule wieder besucht werden, wenn die Personen mindestens 24 Stunden fieberfrei sind und einen guten Allgemeinzustand und Symptomfreiheit (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) aufweisen.

Ist das **Testergebnis positiv**, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu beachten.

Dies gilt auch für geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler.

13.2 Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in der Schule

Bei Auftreten einer Infektion (positives Selbsttest-/Testergebnis) mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen gelten sowohl für die infizierte oder krankheitsverdächtige Person als auch für die Kontaktpersonen (Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal) die Regelungen der Absonderungsverordnung¹¹ und es wird auf das Testkonzept „Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz“ verwiesen.

¹⁰ siehe auch Merkblatt „Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung

¹¹ Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen
<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

14. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Personal

Grundsätzlich besteht für das gesamte Personal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie die durch die Inanspruchnahme der Impfung gegen SARS-CoV-2 zu schützen.

Personal mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Laut Robert Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren, des Impfstatus sowie der Infektionslage.

Über eine Befreiung vom Präsenzunterricht im eng begrenzten Ausnahmefall oder über andere geeignete Schutzmaßnahmen entscheidet die Schulbehörde auf Antrag der Lehrkraft und auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrgesundheit. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht.

Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird.

Schwangere

Ob sich für die Schwangere eine unzumutbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen; hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der speziellen Schule zu berücksichtigen.

Ein Einsatz im Präsenzunterricht ist nur möglich, wenn

- der Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern sowie zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten wird und
- im Unterricht von allen Beteiligten Masken getragen werden.

Bei einem bestätigten COVID-19-Erkrankungsfall in der Schule ist die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall vom Präsenzunterricht zu befreien.

Gleiches gilt bei einem COVID-19-Verdachtsfall für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts.

Schulleitungen sollen im Übrigen auf einen Einsatz im Präsenzunterricht nicht bestehen, wenn sich eine schwangere Lehrerin aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes hierzu außer Stande sieht.

Schülerinnen und Schüler

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz hoher Stellenwert beigemessen werden.

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Es obliegt den Eltern/Sorgeberechtigten im Einzelfall in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch zu prüfen, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht oder ob eine COVID-19-Impfung in Anspruch genommen werden sollte.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde.

Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des beigefügten Vordrucks zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt.

Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und im begründeten Einzelfall die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.

Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflcht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht (z. B. Abstand zu Mitschülerinnen und -schülern, Tragen einer höherwertigen Schutzmaske). Es werden dann nur einzelne Aktivitäten, bei denen Kontakte nur schwer vermieden werden können, in Distanz fortgeführt oder räumlich und zeitlich getrennt von den Mitschülerinnen und Mitschülern durchgeführt, während Präsenzveranstaltungen immer vorrangig durchgeführt werden. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin an.

Schwangere Schülerinnen

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend mit der Maßgabe, dass ihnen die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht verweigert werden darf und die hierfür erforderlichen Maßnahmen im Sinne einer geschützten Präsenz zu treffen sind. In diesem Zusammenhang ist die Schülerin bzw. auch deren Sorgeberechtigte über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zu informieren und entsprechend zu beraten.

Schwangere Schülerinnen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

Angehörige mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Die Befreiung vom Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler zum Schutz ihrer Angehörigen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen kann in eng begrenzten Ausnahmefällen und zeitlich befristet in Betracht kommen. Vorrangig obliegt es dem betroffenen Angehörigen oder der Angehörigen, den eigenen Schutz möglichst durch Inanspruchnahme einer Corona-Schutzimpfung und durch eine geeignete Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sicherzustellen. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht.

Alternativ ist auch eine Impfung der Schülerinnen und Schüler zum Schutz ihrer Angehörigen zu prüfen.

Eine Befreiung vom Präsenzunterricht setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante

Vorerkrankung sowie die medizinischen Gründe ergeben, aus denen ein Impfschutz nicht erworben werden kann.

Die Befreiung der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht ist entsprechend der oben genannten Regelung zu dokumentieren. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Entsprechendes gilt für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

15. Wegführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

- Die Schülerinnen und Schüler benutzen vorzugsweise den Haupteingang des Pausenhofs.
- Die Ein- und Ausgangsregelung am Haupteingang gilt nicht für die Zeiten der Hofpausen. In den Pausen können beide Türen als Ausgang und zum Ende beide als Eingang genutzt werden.
- Die Zugänge zum Neubau können von beiden Seiten genutzt werden.
- Die Türen des Eingangsbereichs sind nach Möglichkeit geöffnet.
- Die Lehrkräfte wählen vornehmlich den Seiteneingang (Otto-Mayer-Straße).
- Auf eine Einbahnstraßenlösung im Schulgebäude selbst wird verzichtet.
- Auf Treppen und in Fluren sollen sich die Schülerinnen und Schüler rechts halten.

Das schulspezifische Wegekonzept soll vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in Fluren, Gängen, Treppenhäusern und Eingängen aufhalten. Die Aufsichtsführenden Lehrkräfte sorgen für die Einhaltung des Wegekonzepts.

Wenn möglich, sollen Schülerinnen und Schüler zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule kommen und auf öffentliche Verkehrsmittel verzichten.

Die Busaufsicht, gemäß Ziffer 2.4., sorgt dafür, dass nach Schulschluss von den Schülerinnen und Schülern, die sich im Wartebereich des Personennahverkehrs aufhalten, die Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

16. Konferenzen und Versammlungen

Feste Sitzordnungen sind auch bei Konferenzen, Elternabenden oder ähnlichen Veranstaltungen einzuhalten.

Die Sitzordnung ist zu dokumentieren.

17. Dokumentation und Meldepflicht

Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Dokumentation

Um im Falle einer Infektion die Maßnahmen gemäß § 3 Absatz 1 der Absonderungsverordnung umsetzen zu können, ist Folgendes zu beachten:

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern, hierzu gehören auch Sitzpläne
- aktualisierte und feste Sitzpläne der jeweiligen Lerngruppen, die in der Sekundarstufe I im Klassenbuch befestigt werden,
- die Erstellung eines Sitzplanes während der Kursarbeiten,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des in der Schule tätigen Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Integrationskräfte),
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte).

Zu erfassen sind Vorname, Nachname, Anschrift und Telefonnummer sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person. Die Kontaktdaten sind so zu erfassen, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können oder darauf Zugriff haben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von einem Monat sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der

Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden¹².

Verantwortlichkeiten der Schulleitung

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.

Meldepflicht bei COVID-19

Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG meldepflichtig. Auch im Falle eines positiven Selbsttestergebnisses sind die gem. IfSG erforderlichen Daten zu erfassen und das Gesundheitsamt zu informieren. Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen.

Die Gesundheitsämter stellen dafür i.d.R. standardisierte Meldeformulare zur Verfügung. Ein entsprechendes Formular ist auch auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz abrufbar¹³.

Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG). Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht anonymisiert zu informieren.

Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat. Das Gesundheitsamt ist befugt, von dem Meldenden Auskunft über Angaben zu verlangen, die die Meldung zu enthalten hat.

Das Gesundheitsamt entscheidet in eigener Verantwortung nach einer entsprechenden Risikobewertung auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes über Quarantänemaßnahmen, SARS-CoV-2 Testungen und Schließungen von einzelnen Klassen, Kursen oder ganzen Schulen.

Hygienebeauftragte Personen

Die Schulleitung benennt zu ihrer Unterstützung eine hygienebeauftragte Person oder ein Hygiene-Team. Zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit werden praxisorientierte Onlineseminare zu aktuellen Grundlagen der Hygiene und Infektionsprävention in

¹² siehe auch www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronawarn-app/corona-warn-app-faq-1758392

¹³ siehe auch <https://lua.rlp.de/de/service/downloads/infektionsschutz/>

Kooperation mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Pädagogischen Landesinstitut angeboten¹⁴. Deren Nutzung wird nachdrücklich empfohlen.

Kommunikation

Die mit Infektionsfällen an Schulen verbundenen Fragestellungen sind häufig mit einem hohen Maß an Emotionalität verbunden. Eine abgestimmte Herangehensweise vermittelt Sicherheit. Daher ist schon wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten eine mit dem Gesundheitsamt und der Schulaufsicht abgestimmte frühzeitige Information der betroffenen Personenkreise (diese können sein: Kollegium, Personalrat, Schulleitungsbeirat, Schülerinnen und Schüler, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte) zwingend erforderlich.

Dabei gilt der Grundsatz: Interne vor externer Information! Vor Information der Medien und damit der Öffentlichkeit ist sicherzustellen, dass zunächst möglichst alle unmittelbar betroffenen Personen über einen ausreichenden Informationsstand verfügen. Siehe hierzu auch „Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien“ in der Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen¹⁵.

Eine Meldepflicht gilt ebenso für Personen, die an einer im § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (Anlage) genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht, oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 Abs. 2 IfSG genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Kontaktpersonen, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Für Schülerinnen und Schüler gilt, dass sie die Räume der Schule nicht betreten und an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Bei den in § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern sowie bei einer Coronavirus - Erkrankung handelt es sich um solche, die in Schulen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete

¹⁴ siehe auch <https://lms.bildung-rp.de/austausch/course/view.php?id=371>

¹⁵ siehe auch <https://schulpsychologie.bildung-rp.de/krisenpraevention-und-intervention.html>

Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das Infektionsschutzgesetz die in einer Schule betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Schule unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind oder positiv auf das Coronavirus getestet wurden.

Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind Belehrungen durchzuführen.

Belehrung

Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Beschäftigte in Schulen sind nach § 35 IfSG (Anlage) vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Belehrungen dieser Art erfolgen in der Regel in Gesamtkonferenzen.

Aktuell finden Belehrungen aufgrund der Corona Pandemie über Dienstbesprechungen, Konferenzen, die Homepage und E-Mails statt.

In der Dienstbesprechung vom 14.08.2020 wurden die Lehrkräfte über die aktuellen Hygienevorschriften belehrt.

Aktuelle Neuerungen werden anhand des jeweils aktuellen Vademecums „Corona-Handreichung“ per E-Mail an die Lehrkräfte versendet, die die Klassen bzw. Kurse belehren und dies im Klassen- bzw. Fachraum aufhängen.

Schülerinnen und Schüler, Eltern

Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach § 34 Abs. 5 IfSG jede Person, die in der Schule neu betreut wird oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung.

Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen. Bei Schulwechsel müssen auch Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Sorgeberechtigte), die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

Die Schule bzw. die Lehrer sind für die Belehrung der Schüler zuständig. Die Sorgeberechtigten werden über einen Elternbrief zu Beginn der Schullaufbahn der Schüler

und bei Änderungen des Hygieneplans belehrt. Alternativ zu Zeiten von Corona können die Sorgeberechtigten über die „Corona-Page“ der Schule belehrt werden.

In der ersten Unterrichtsstunde am 30.08.2021 wurden alle Schülerinnen und Schüler von ihren jeweiligen Klassen- bzw. Stammkursleitern über die Hygieneregeln belehrt. Die Belehrung über die Hygienemaßnahmen wird im Klassen- bzw. Kursbuch dokumentiert.

Grundlage dieser Belehrung ist das jeweils aktuelle Vademecum „Corona-Handreichung“, welches auf der HPG-Homepage hochgeladen und in den Klassen- bzw. Fachräumen ausgehängt wird, der „Hygieneplan Corona für die Schulen in Rheinlandpfalz“ in der aktuellen Fassung mit entsprechenden Ergänzungen sowie die aktuellste Version des Hygieneplans des HPG.

Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Schulen auf, so muss die Schulleiterin oder der Schulleiter das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Dies gilt auch bei Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldeweg

Sowohl Lehrkräfte und andere an der Schule beschäftigte Personen als auch Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigten melden oben beschriebene Krankheiten dem Schulleiter. Dieser meldet dies wiederum dem Gesundheitsamt.

Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachts
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

Information der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Schule auf, so müssen durch die Leitung der Einrichtung die Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können. Die Information kann in Form von

- gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,
 - Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
 - Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen
- erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

Besuchsverbot und Wiederezulassung

In § 34 IfSG ist verankert, bei welchen Infektionen für die Schülerinnen und Schüler ein Besuchsverbot für die Schule besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des IfSG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist und nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

Das Robert-Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiederezulassung in Schulen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben, die auf der dortigen Homepage (<http://www.rki.de>) nachzulesen sind.

Schutzimpfungen

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. Sie können zum einen die Geimpften selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (>90 %) durch Ausrottung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit.

Gemäß § 34 Nr. 10 IfSG sollen auch Schulen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam mit den Gesundheitsämtern über die Bedeutung eines vollständigen altersgemäßen Impfschutzes aufzuklären. Es existiert in Deutschland keine Impfpflicht. Eine Ausnahme ist die Masernimpfung. Ein Nachweis dieser ist der Schule vorzulegen. Die wichtigsten Impfungen für die Bevölkerung werden von der Ständigen Impfkommission Deutschlands (STIKO) veröffentlicht.

Die Empfehlungen sind auf der Homepage der STIKO (http://www.rki.de/nn_199596/DE/Content/Infekt/Impfen/impfen.html) abrufbar.

18. Tagesaktuelles: COVID-19-Pandemie

Grundlage für die vorliegende Fassung des Hans-Purrrmann-Hygieneplans (Stand 31.01.2022) ist der Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz 15. überarbeitete Fassung, gültig ab dem 31.01.2022, welcher auf der Homepage einzusehen ist.